

EU-Schulprogramm – Wir sind dabei!

Unsere Einrichtung nimmt teil am
EU-Schulprogramm mit finanzieller
Unterstützung der Europäischen Union
und des Landes Bayern.



© gettyimages

EUROPÄISCHES SCHULPROGRAMM

www.schulprogramm.bayern.de



Europäische
Union



Staatliche Führungsakademie für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus



Merkblatt für Einrichtungen EU-Schulprogramm (ESP)

Schuljahr (SJ) 2024/2025

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei einer Teilnahme der Einrichtung im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) beachtet werden müssen.

Merkblätter, das Meldeblatt für Einrichtungen sowie die Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter www.schulprogramm.bayern.de zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung des ESP:

**Staatliche Führungsakademie für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten (FüAk)**

Kompetenzzentrum Förderprogramme K3

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

Telefon: 0871 9522-4600

Fax: 0871 9522-4399

E-Mail: eu-schulprogramm@fueak.bayern.de

Wichtige Hinweise

- Ab dem Schuljahr 2024/2025 beantragen die Lieferanten die Beihilfe ausschließlich digital.
- Die belieferten **Einrichtungen** müssen mit dem **aktuel-
len Poster und auf der Homepage der Einrichtung** darauf **hinweisen**, dass sie am ESP teilnehmen.
Das Poster ist deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft im Eingangsbereich – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen. Das Poster ist zum Download unter www.schulprogramm.bayern.de abrufbar.
- Für Kontrollen sind von den Einrichtungen entsprechende **Unterlagen 5 Jahre lang vorzuhalten**, anhand derer die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum gültigen Stichtag (für das Schuljahr 2024/2025 ist dies der 01.09.2024) nachvollzogen werden kann.
- Die Teilnahme am EU-Schulprogramm ist für die Einrichtungen mit der **Verpflichtung verbunden, flankierende pädagogische Maßnahmen (Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan bzw. Lehrplan plus bzw. ab Klasse 5 Einbindung des Themas Ernährung in den Unterricht)** umzusetzen.
- Im Rahmen von **Kontrollen** muss die Einrichtung **erklären können, wie** die vorgeschriebenen flankierenden **pädagogischen Maßnahmen konkret umgesetzt** werden/wurden. Dafür ist die **Umsetzung** entsprechend zu **dokumentieren**.
- Im SJ 2024/2025 startet die **Evaluierung des ESP**. Die teilnehmenden Einrichtungen stellen die erforderlichen **Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung und unterstützen die Evaluatoren** bei der Durchführung.

A Antragstellung, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder

1. Antragstellung

Die Zuwendung wird vom zugelassenen Lieferanten beantragt.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 beantragt der Lieferant die Zuwendung ausschließlich digital.

Der Lieferant dokumentiert in der digitalen Lieferbestätigung das jeweilige Datum der Lieferungen und die gelieferte Menge des jeweiligen Produkts in Kilogramm bzw. Liter.

Die Bestätigung der Angaben des Lieferanten durch die Einrichtung erfolgt dabei auch digital. Die durch den Lieferanten erfasste Lieferbestätigung wird per E-Mail an die belieferte Einrichtung gesendet. Voraussetzung hierfür ist, dass eine gültige E-Mail-Adresse der Einrichtung hinterlegt ist.

Bei **vorschulischen Einrichtungen** wird die digitale Lieferbestätigung an die E-Mail-Adresse versandt, die im KiBiG.web des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hinterlegt ist. Entscheidend ist hier die E-Mail-Adresse, auf Einrichtungsebene. Die E-Mail-Adresse wird durch die Einrichtung im KiBiG.web hinterlegt. Die Einrichtung ist für die Aktualität der E-Mail-Adresse verantwortlich, d. h., wenn sich die E-Mail-Adresse ändert, muss die Einrichtung diese auch im KiBiG.web aktualisieren.

Bei **schulischen Einrichtungen** wird die digitale Lieferbestätigung an das OWA-Postfach des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) gesandt.

Eine Weiterleitung der digitalen Lieferbestätigung ist nicht zulässig.

Besonderheit bei den Außenstellen schulischer Einrichtungen sowie bei den Heilpädagogischen Tagesstätten (7-stellige Einrichtungsnummern):

Diese Einrichtungstypen können nicht über das KiBiG.web des StMAS bzw. das OWA-Postfach des StMUK erreicht werden. Die digitale Lieferbestätigung wird daher ausschließlich in diesen Ausnahmefällen an die von der Einrichtung im Meldeblatt angegebene E-Mail-Adresse versandt. Die Verifizierung dieser E-Mail-Adresse erfolgt hier über die Bewilligungsstelle (FüAk).

2. Teilnehmende Einrichtungen

Es können grundsätzlich alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern am ESP teilnehmen.

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in besonders begründeten Fällen auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen am ESP teilnehmen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine Schule mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit höherer Bedürftigkeit handelt,
- der hohe Anteil durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachgewiesen ist und
- ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der FüAk gestellt und von dieser genehmigt wird (Antrag unter www.schulprogramm.bayern.de verfügbar). Die Ausnahmegenehmigung gilt für ein Schuljahr. Sie muss für jedes Schuljahr neu von der Schule beantragt werden.

3. Von der Teilnahme ausgenommene Einrichtungen

Nicht teilnahmeberechtigt sind Kinderhorte und -krippen, Mittagsbetreuungen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien, sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schulandheime oder Krankenhausschulen.

4. Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder im Schuljahr 2024/2025 sind

- in Kindergärten und Häusern für Kinder die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag **1. September 2024** in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2024/2025 registriert sind bzw. eine Platzzusage haben und am Stichtag mindestens 3 Jahre alt sind. Nicht berücksichtigungsfähig sind Vorschulkinder, die im September 2024 in die Schule wechseln.
- in Grund- und Förderschulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am **Stichtag 1. September 2024** in der Schule für das Schuljahr 2024/2025 registriert bzw. angemeldet sind,
- in Förder- und Mittelschulen die am **Stichtag 1. September 2024** angemeldeten bzw. registrierten Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen, sofern für diese eine Ausnahmegenehmigung bei der FüAK vorliegt (vgl. Bst. A.2).

5. Meldeblatt für Einrichtungen

Die teilnehmenden Einrichtungen sind verpflichtet, ihrem ESP-Lieferanten die zutreffende Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder mitzuteilen (vgl. Bst. A.4). Dies geschieht über das offizielle Meldeblatt (unter www.schulprogramm.bayern.de verfügbar).

Falls Obst/Gemüse und Milch/Milchprodukte von zwei verschiedenen Lieferanten geliefert werden, muss beiden Lieferanten dieselbe Kinderzahl gemeldet werden.-

Die berücksichtigungsfähige Kinderzahl ist eine subventionserhebliche Angabe (vgl. Bst. A.4) und muss bei Überprüfungen nachweisbar sein.

Für Kontrollen sind von der Einrichtung entsprechende Unterlagen vorzuhalten, anhand derer die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nachvollzogen werden kann. Dokumentieren Sie die Ermittlung der auf dem Meldeblatt ausgefüllten Kinderzahlen zum Stichtag 1. September 2024 deshalb nachvollziehbar (z. B. Auswertung aus adebis.kita, KiBig.web, ASV). Wichtig ist hierbei, dass der gültige Stichtag (1. September 2024) aus der Dokumentation hervorgeht.

B Verpflichtungen der Einrichtung

1. Verteilung der Ware

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Produkte an berücksichtigungsfähige Kinder zu verteilen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen.

Die Einrichtung organisiert die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Produkte an die Kinder. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Produkte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.

Es ist nicht zulässig, im Zuge des ESP geliefertes Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte weiterzuverkaufen (z. B. Pausenverkauf, Schulveranstaltungen).

2. Zubereitung von Mahlzeiten

Gefördertes Obst und Gemüse sowie geförderte Milch und Milchprodukte dürfen nicht für die Zubereitung der üblichen

Kita- oder Schulmahlzeiten verwendet werden und keine Teile der Kita- oder Schulmahlzeit ersetzen.

3. Begleitende flankierende pädagogische Maßnahmen und Poster

Die belieferten Einrichtungen müssen begleitende flankierende pädagogische Maßnahmen umsetzen.

Für Kindergärten und Häuser für Kinder:

Der **Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan** wird als begleitende Maßnahme im Kindergartenalltag aktiv umgesetzt.

Für Schulen:

Grund- und Förderschulen müssen in den **Klassen 1 – 4** den **Lehrplan plus** aktiv im Schulalltag umsetzen. Zugelassene **Mittel- und Förderschulen** müssen in den **Klassen 5 – 10** die Lieferungen im EU-Schulprogramm ebenfalls pädagogisch begleiten, in dem sie das **Thema Ernährung im Unterricht** aufgreifen.

Einrichtungen, die die **verpflichtenden flankierenden pädagogischen Begleitmaßnahmen nicht umsetzen**, sind **nicht berechtigt**, am ESP teilzunehmen. Bereits ausbezahlte Zuwendungen werden vom Lieferanten zurückgefordert. Der Lieferant hat in diesen Fällen ggf. einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Einrichtung.

Alle Einrichtungen müssen die Umsetzung der flankierenden pädagogischen Maßnahmen dokumentieren. Die Einrichtungen müssen die Dokumentation bei Vor-Ort-Kontrollen vorlegen.

Poster und Hinweis auf Homepage

Die belieferten Einrichtungen müssen mit dem vorgegebenen **Poster und auf der Homepage** der Einrichtung darauf **hinweisen, dass sie am ESP teilnehmen.**

Das Poster ist deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft im Eingangsbereich – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen. Das Poster ist zum Download unter www.schulprogramm.bayern.de abrufbar.

4. Daten für die Evaluierung

Die Einrichtung stellt für Evaluierungen laut Verordnung (EU) 2017/40 die erforderlichen Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung und unterstützt die Evaluatoren bei der Durchführung.

5. Konsequenzen bei Verstößen

Soweit festgestellt wird, dass belieferte Einrichtungen gegen die Verpflichtungen verstoßen haben, kann die Einrichtung in Abhängigkeit von Art, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes zukünftig für eine oder mehrere Lieferperioden oder dauerhaft von der Teilnahme am ESP ausgeschlossen werden.

Ggf. strafrechtlich relevante Sachverhalte (z. B. Verdacht auf Beihilfe zum Subventionsbetrug) werden an die Staatsanwaltschaft übergeben.

C Lieferungen

1. Beginn der Lieferungen

Eine aktuelle Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten mit den jeweiligen Kontaktdaten ist unter www.schulprogramm.bayern.de veröffentlicht.

Die Einrichtung wählt einen zugelassenen ESP-Lieferanten. Es wird empfohlen, mit diesem einen schriftlichen Liefervertrag abzuschließen.

Bei der Belieferung mit Milch und Milchprodukten ist folgendes zu beachten:

Vorschulische Einrichtungen und Schulen unterliegen bei der Abgabe von Milch und Milchprodukten im ESP grundsätzlich dem Lebensmittelrecht (z. B. Aufrechterhalten der Kühlkette). Bei der Lieferung von Milch und Milchprodukten wird daher vor der Teilnahme am ESP bzw. vor Beginn der Lieferung dringend empfohlen, sich mit der zuständigen Lebensmittelüberwachung in Verbindung zu setzen.

2. Lieferantenwechsel

Ein Wechsel des Lieferanten ist nur **schulquartalsweise** möglich. Die Einrichtung hat dem neuen Lieferanten die Kinderzahl vom 1. September 2024 mitzuteilen. Eine Änderung der Kinderzahl im laufenden Jahr ist auch bei Lieferantenwechsel ausgeschlossen.

3. Lieferhäufigkeit, Portionsgröße und zuwendungsfähige Menge

Die Lieferhäufigkeit ist unter www.schulprogramm.bayern.de veröffentlicht.

Die Portionsgröße der verschiedenen zuwendungsfähigen Produkte und die maximal zuwendungsfähige Menge bzw. Portionszahl je berücksichtigungsfähigem Kind wird ebenfalls dort veröffentlicht.

Maßgeblich ist:

- bei **Obst und Gemüse** das Gewicht der angelieferten Ware ohne Verpackung. Bei Früchten, die in der Regel stückweise verteilt werden, können Früchte mit geringerem Gewicht durch Früchte mit höherem Gewicht innerhalb einer Lieferperiode ausgeglichen werden (z. B. es werden mit einer Lieferung Birnen mit 120 g und mit einer weiteren Lieferung Kiwi mit 80 g geliefert).

Beispiel:

Für eine Lieferperiode wird von einer Lieferhäufigkeit von 7 Lieferungen ausgegangen und die maximal zuwendungsfähige Menge ist bei Obst und Gemüse auf 700 g je Kind festgelegt.

Daraus errechnet sich eine durchschnittliche Portionsgröße von 100 g pro Kind und Lieferung.

Auch bei mehr als 7 Lieferungen werden, nur maximal 700 g pro Kind und Lieferperiode als zuwendungsfähig anerkannt.

- bei **Milch und Milchprodukten** die Menge der gelieferten Ware. Aktuell entspricht eine Portion wahlweise 200 ml Milch, 200 g Buttermilch, 150 g Joghurt/Quark oder 30 g Käse. Eine Mischung unter den genannten Produktgruppen ist grundsätzlich möglich und wünschenswert, sofern die maximale Portionsanzahl in Summe je Lieferperiode nicht überschritten wird.

Wichtig:

Wenn in einer Lieferperiode häufiger als veröffentlicht geliefert wird, erhöht sich dadurch nicht die maximal zuwendungsfähige Menge bzw. Portionszahl je Kind und Lieferperiode.

4. Lieferungen während der Schulferien

Lieferungen während der **Schulferien** sind grundsätzlich nicht **zulässig**.

Bei teilnahmeberechtigten **vorschulischen** Einrichtungen ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig. Die maximale Portionszahl (vgl. Bst. C.3) erhöht sich dadurch nicht.

5. Lieferung ökologischer Produkte

Lieferungen mit Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukten aus ökologischem Anbau müssen auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein.

6. Nachweis der Lieferungen

Lieferschein

Der Lieferant muss der Einrichtung für jede Lieferung einen Lieferschein übergeben. Auf dem Lieferschein müssen zwingend der Name der Einrichtung, das Lieferdatum, die konkret gelieferten Produkte mit Mengenangabe in Kilogramm bzw. Liter angegeben sein.

Je ein Exemplar des Lieferscheins verbleibt jeweils bei der Einrichtung und beim Lieferanten und ist von beiden für evtl. Kontrollen vorzuhalten (vgl. Bst. E).

Lieferbestätigung

Für die Beantragung der Zuwendung erfasst der Lieferant sämtliche Lieferungen der Lieferperiode in der digitalen Lieferbestätigung. Auf dieser bestätigen die Einrichtung und der Lieferant im Rahmen des Online-Verfahrens die Richtigkeit der Angaben (vgl. Bst. A.1).

D Zuwendungsfähige Produkte

1. Obst und Gemüse

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für geliefertes frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gewährt werden. Auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sind zugelassen. Dabei sollen Produkte aus **regionaler Erzeugung** und mit **saisonaalem Bezug bevorzugt** eingesetzt werden. Auf ein **abwechslungsreiches Angebot**, das **sowohl Obst als auch Gemüse** enthält, ist zu achten.

Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlich vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

Obst:

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Josta-beeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten.

Gemüse:

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

Nüsse, wie z. B. Wal-, Hasel-, Erdnüsse, sowie Sauerkonserven, Trockenobst und Saft.

2. Milch und Milchprodukte

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für gelieferte Milch und Milchprodukte gewährt werden. Dabei **sollen bevorzugt Trinkmilch und Produkte aus regionaler Erzeugung** eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste stellt eine abschließende Liste für die Auswahl an Milch und Milchprodukten dar und muss den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Zuwendungsfähige Milch und Milchprodukte:

- Pasteurisierte Milch, ESL-Milch, H-Milch, jeweils ab Fettstufe 1,5 %, auch Ziegen- und/oder Schafmilch, auch laktosefreie Milch
- Reine Buttermilch
- Joghurt, natur, ab Fettstufe 1,5 %,
- Alle Käsesorten, die in der Käseverordnung unter Anlage 1, Buchstabe A und C aufgeführt sind. In der Kategorie Frischkäse unter Buchstabe A ist nur Speisequark beihilfefähig.

Die gelieferten Produkte dürfen keine Zusätze von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, Früchten und Fruchtzubereitungen, Stabilisatoren, Gelatine, Pektine u. a. enthalten.

Der Link zu Anlage 1 Käseverordnung mit den zuwendungsfähigen Käsesorten ist unter www.schulprogramm.bayern.de eingestellt.

Nicht zuwendungsfähig sind:

Rohmilch, Vorzugsmilch, Sahne, Creme Fraiche, Butter, Mascarpone, Trinkjoghurt, Kefir, Fruchtojoghurt, Fruchtbuttermilch, Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse, Kräuterfrischkäse, Schichtkäse, Freie Käsesorten, Käsezubereitungen, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen, Parmesan, Reibekäse und alle Milchprodukte, denen Zucker, Salz, Fett und /oder Süßungsmittel zugesetzt sind, sowie weitere vergleichbare Milchprodukte und pflanzliche Milchersatzprodukte.

E Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für das ESP relevanten Unterlagen sind **mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres** für Prüfungen aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde (FüAk), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 2021/2116 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

F Subventionsbetrug und subventionsrechtliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz ist die Bestätigung der Einrichtung z. B. zu den berücksichtigungsfähigen Kindern, den Mengen der Art und der Qualität (bio/konventionell) sowie der Verteilung der gelieferten Erzeugnisse und der Durchführung der flankierenden pädagogischen Begleitmaßnahmen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

G Sonstige Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116
- Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz (LwErzgSchul-proG))
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilnV),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz)
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu, sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (LwErzgSchulproG)
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen (Lieferbestätigungen) erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das jeweils zuständige AELF sowie der Zahlstelle des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden für folgende Zwecke verarbeitet:

- für die Abwicklung des Antrages des Lieferanten,
- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe,
- für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus den Art. 151, 131 der VO (EU) 2021/2115, Art. 101 der VO (EU) 2021/2116, dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden außerhalb zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung des jeweiligen Förderprogramms beauftragte Stellen,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung, sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),

- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- an von den Mitgliedstaaten zur Evaluierung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungsreitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter <http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz>
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.fueak.bayern.de/impressum/index.php

H Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

E-Mail: eu-schulprogramm@fueak.bayern.de

Tel. 0871 9522-4600

Fax 0871 9522-4399